



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Böcker
als Einzelrichter

am 23. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage VG
10 A 372.06 gegen den Widerrufsbescheid der Wirtschaftsprüferkammer
vom 8. August 2006 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Durch Beschluss vom heutigen Tage hat die Kammer dem Einzelrichter den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen, § 6 Abs. 1 VwGO.

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG A 372.06 gegen den Widerrufsbescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 8. August 2006 anzuordnen,

hat keinen Erfolg. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ist im gesetzlich vermuteten (§§ 20 Abs. 7 Satz 2, 130 Abs. 1 WPO) überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, die das öffentliche Interesse zurücktreten lassen würden, bestehen nicht.

Der Antragsteller hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er seine selbständige Tätigkeit in eigener Praxis tatsächlich eingestellt hat. Wie der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 27. September 2006 zutreffend bemerkt hat, ist der Antragsteller vielmehr mindestens bis zum 8. September 2006 unter seiner von der Privatanschrift abweichenden Geschäftsadresse und unter Angabe seiner Bankverbindung nach außen hin aufgetreten und hat so das Bestehen einer organisatorischen selbständigen Einheit, also einer Niederlassung oder Zweigniederlassung, begründet, § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Berufssatzung WP/vBP. Dem ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Mithin bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides der nach §§ 130 Abs. 1, 58 WPO erforderliche Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht, so dass gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO die Bestellung des Antragstellers zum vereidigten Buchprüfer zwingend zu widerrufen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG, wobei die Kammer ausgehend von einem durchschnittlichen Einkommen vereidigter Buchprüfer von 100.000 Euro pro Jahr vorliegend ein Jahreseinkommen von 50.000 Euro zugrunde legt und hiervon im Hinblick auf die Vorläufigkeit des Eilrechtsschutzverfahrens 50 v.H. in Ansatz bringt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Böcker

Br./ge



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle